

1 | Formblätter

a | Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG – NRW zu fair gehandelten Produkten

Der Auftrag ist gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die die Anforderungen an fair gehandelte Produkte erfüllen.

I. ERKLÄRUNG ZUR PRODUKTKATEGORIE

Für diesen Auftrag werden Produkte verwendet, die in eine bzw. mehrere der nachfolgenden Kategorie/-n fallen:

Ja, und zwar

Bekleidung (zum Beispiel Arbeitskleidung, Uniformen), Stoffe und Textilwaren,

Naturkautschuk-Produkte (zum Beispiel Einmal-/Arbeitshandschuhe, Reifen, Gummibänder),

landwirtschaftliche Produkte (zum Beispiel Kaffee, Kakao, Tomaten-/Orangensaft, Pflanzen),

Büromaterialien, die die Rohstoffe Holz, Gesteismehl und Kautschuk enthalten,

Holz,

Lederwaren, Gerbprodukte,

Natursteine,

Spielwaren,

Sportartikel (Bekleidung und Geräte),

Teppiche oder

Informations- und Kommunikationstechnologie (Hardware).

II. NACHWEISVERFAHREN

Als Nachweis dafür, dass das von mir angebotene Produkt aus Fairem Handel stammt, erbringe ich den folgenden Nachweis:

(Label, Zertifikat, sonstiger Nachweis):

Dieser Nachweis bezieht sich auf den gesamten Herstellungsprozess und erfüllt die folgenden Anforderungen laut Entschließung des Europäischen Parlaments zum Fairen Handel¹ :

- a) ein fairer Preis, der einen fairen Lohn garantiert, welcher die Kosten der nachhaltigen Erzeugung und die Lebenshaltungskosten deckt, und mindestens so hoch sein muss wie der Fairtrade-Mindestpreis plus Zuschlag, sofern ein solcher von den internationalen Fairtrade-Vereinigungen festgelegt worden ist,
- b) teilweise Vorauszahlungen, wenn der Erzeuger dies wünscht,
- c) langfristige stabile Beziehungen zu den Erzeugern und Beteiligung der Erzeuger an der Festlegung der Fairtrade-Standards,
- d) Transparenz und Rückverfolgbarkeit während der gesamten Lieferkette, um eine angemessene Information der Verbraucher zu gewährleisten,
- e) Produktionsbedingungen, die den acht Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) entsprechen,
- f) Achtung der Umwelt, Schutz der Menschenrechte und insbesondere der Frauen- und Kinderrechte und Achtung traditioneller Produktionsmethoden, die die wirtschaftliche und soziale Entwicklung fördern,
- g) Kapazitätsaufbau und Stärkung der Fähigkeiten der Erzeuger, insbesondere der Klein- und Grenzerzeuger, sowie der Arbeitnehmer in den Entwicklungsländern, ihrer Organisationen sowie der jeweiligen Gemeinschaften, um die Nachhaltigkeit des Fairen Handels zu gewährleisten,
- h) Unterstützung von Produktion und Marktzugang für die Erzeugerorganisationen,
- i) Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in Bezug auf die Fairtrade-Produktion und die Handelsbeziehungen, die Aufgaben und Ziele des Fairen Handels und die bestehende Ungerechtigkeit internationaler Handelsregelungen,
- j) Überwachung und Verifizierung der Einhaltung dieser Kriterien, wobei Organisationen im Süden eine größere Rolle spielen müssen, damit die Kosten gesenkt werden und eine stärkere lokale Beteiligung am Zertifizierungsprozess erreicht wird,
- k) regelmäßige Beurteilungen der Auswirkungen von Fairtrade-Maßnahmen.

¹ https://www.berlin.de/imperia/md/content/senwirtschaft/lez2/fairebeschaffung/entschliessung_des_ep_zum_fairen_handel.pdf.

Bei Produkten, die z.B. durch die FLO-Cert GmbH zertifiziert wurden, gilt der Nachweis als erbracht. Auch bei Bekleidung, die durch eine von der WFTO (World Fair Trade Organisation) anerkannte Organisation oder ein anerkanntes Unternehmen angeboten wird, gilt der Nachweis als erbracht.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

dass eine wissentlich oder schuldhaft falsche Abgabe einer der vorstehenden Erklärungen

- meinen/unseren Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
- den Ausschluss meines/unseres Unternehmens für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge der ausschließenden Vergabestelle zur Folge haben kann,
- nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass

die Auftraggeberin zu dieser Verpflichtungserklärung Bestimmungen getroffen hat und zu den einzelnen Erklärungen besondere Vertragsbedingungen vereinbart werden.

(Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

b | Verpflichtungserklärung nach § 18 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen

Der Auftrag ist gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards² gewonnen oder hergestellt worden sind. Dies gilt auch für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.

I. ERKLÄRUNG ZUR PRODUKTKATEGORIE UND PRODUKTKUNFT

- ZUTREFFENDES BITTE ANKREUZEN -

I.1 ERKLÄRUNG ZUR PRODUKTKATEGORIE

Für diesen Auftrag werden Produkte verwendet, die in eine bzw. mehrere der nachfolgenden Kategorie/-n fallen:

Ja, und zwar

- Bekleidung (zum Beispiel Arbeitskleidung, Uniformen), Stoffe und Textilwaren,
- Naturkautschuk-Produkte (z.B. Einmal-/Arbeitshandschuhe, Reifen, Gummibänder),
- landwirtschaftliche Produkte (z.B. Kaffee, Kakao, Tomaten-/Orangensaft, Pflanzen),
- Büromaterialien, die die Rohstoffe Holz, Gesteinsmehl und Kautschuk enthalten,
- Holz,
- Lederwaren, Gerbprodukte,
- Natursteine,
- Spielwaren,
- Sportartikel (Bekleidung und Geräte),
- Teppiche oder
- Informations- und Kommunikationstechnologie (Hardware).

JA > WEITER MIT I.2

NEIN > WEITER MIT II.1

² Siehe die folgende Seite.

I.2 ERKLÄRUNG ZUR PRODUKTKURUNFT³

Die Produkte, die für diesen Auftrag verwendet werden, werden in einem der in der DAC-Liste⁴ der Entwicklungsländer und -gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt:

JA > WEITER MIT II.1

NEIN > WEITER MIT II.2

II. NACHWEISVERFAHREN

Angabe in II.1 oder II.2 zwingend erforderlich. Zutreffendes bitte ankreuzen.

II.1 Es werden für diesen Auftrag Produkte verwendet, die in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt worden sind und in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer I.1 fallen.

Durch ein unabhängiges Siegel, Zertifikat, Label oder die Mitgliedschaft in einer Multi-Stakeholder-Initiative

_____ oder

den gleichwertigen Nachweis _____

welcher die folgenden Anforderungen erfüllt:

1) Multi-Stakeholder-Steuerung: Relevante InteressenvertreterInnen wie Gewerkschaften, ArbeitnehmerInnenorganisationen, NGOs und Unternehmen sind gleichberechtigt an der Initiative beteiligt. Dies kann sowohl auf der Ebene des Vorstandes als auch des Verwaltungsrates der Fall sein. Keine einzelne Interessengruppe wie z.B. ArbeitgeberInnen, ArbeitnehmerInnen oder andere Nichtregierungsorganisationen nimmt eine beherrschende Rolle innerhalb der Initiative ein.

2) Die grundlegenden Arbeitsstandards der Internationalen Arbeitsorganisation – ILO-Konventionen Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182 – werden in einen Verhaltenskodex aufgenommen, in dem sich der Bieter selbst und seine Unterauftragnehmer bis hin zur Konfektionierung zur Einhaltung der ILO-Normen verpflichtet.

³ Für die Produktherkunft ist die in Art. 24 Zollkodex, Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1), festgelegte Ebene der Be- und Verarbeitung von Waren maßgebend (vgl. Erläuterungen Nr. 9).

⁴ Siehe www.vergabe.nrw.de.

- 3) Durch die ausstellende Institution finden Überprüfungen statt, inwieweit der Bieter sowie seine Nachunternehmer bis hin zur Konfektionierung die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Herstellung des Produkts umsetzen.
- 4) Öffentliche Berichtlegung: Die ausstellende Institution stellt mindestens einmal im Jahr einen öffentlichen Bericht auf der eigenen Webseite bereit, in der die Überprüfungen (vgl. 3) und die Fortschritte in der Umsetzung der sozialen Kriterien bis hin zum Konfektionierungsprozess dargestellt werden.

Beispielsweise die von der Fair Wear Foundation ausgezeichneten Produkte können ein Nachweis in diesem Sinne sein. Jeder gleichwertige Nachweis, der die vorstehend beschriebenen Anforderungen erfüllt, wird ebenfalls akzeptiert.

- [] Der Nachweis kann nicht durch ein Siegel, Zertifikat oder gleichwertigen Nachweis erbracht werden. Daher sichere/n ich/wir zu, dass ich mich/wir uns vergewissert haben, dass die Produkte ohne Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.
- [] Der Nachweis kann nicht durch ein Siegel, Zertifikat oder gleichwertigen Nachweis erbracht bzw. eine Zusicherung im v. g. Sinne kann nicht gegeben werden. Ich/Wir erkläre/n, für mein/unser Unternehmen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechend § 347 HGB wirksame Maßnahmen ergriffen zu haben, um die Verwendung von Produkten zu vermeiden, die unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind.

II.2 Es werden für diesen Auftrag

- [] keine Produkte verwendet, die in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer I.1 fallen und in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt worden sind,
- oder
- [] zwar Produkte verwendet, die in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer I.1 fallen, aber sie wurden nicht in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt
- oder

- [] zwar Produkte verwendet, die in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt worden sind, aber sie fallen nicht in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer I.1.

Ich/Wir gehe/n, für mein/unser Unternehmen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechend § 347 HGB davon aus, dass die in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards bei der Gewinnung oder Herstellung der Waren beachtet wurden.

Ich/wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden,

dass bei Ankreuzmöglichkeit 2 und 3 die Auftraggeberin die eingereichten Berichte zu zielführenden Maßnahmen zur Überprüfung an fachkundige externe Berater weitergeben kann.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

dass eine wissentlich oder schuldhaft falsche Abgabe einer der vorstehenden Erklärungen

- meinen/unseren Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
- den Ausschluss meines/unseres Unternehmens für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge der ausschließenden Vergabestelle zur Folge haben kann,
- nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass

die Auftraggeberin zu dieser Verpflichtungserklärung Bestimmungen zur Einhaltung sozialer Standards bei der Herstellung der Bekleidung getroffen hat und zu den einzelnen mittels dieses Formblattes abgegebenen Erklärungen besondere Vertragsbedingungen vereinbart werden.

(Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

Erläuterungen zur Verpflichtungserklärung Berücksichtigung sozialer Kriterien

1. Die Verpflichtungserklärung ist stets bei Lieferaufträgen einzureichen.
2. Die Verpflichtungserklärung ist auch einzureichen, sofern Waren bei der Erbringung von Dienstleistungen und Bauleistungen verwendet werden. Kommen keine Waren zum Einsatz, ist die Abgabe dieser Verpflichtungserklärung nicht erforderlich.
3. Die Abgabe dieser Verpflichtungserklärung ist bei und für die Ausführung einer Dienst- oder Bauleistung nicht erforderlich, wenn nur Waren angeschafft oder verwendet werden, die nicht dem Hauptleistungsgegenstand der Beschaffung zuzurechnen sind und die nicht wesentlicher Bestandteil bei der Ausführung der Dienst- oder Bauleistung sind. Leistungen werden dann als unwesentlich betrachtet, wenn sie 20 % des gesamten Leistungsumfangs nicht überschreiten.
4. Von der Verpflichtungserklärung erfasst, sind sowohl Waren, die noch herzustellen oder zu beschaffen sind, als auch bereits beschaffte (Lager-)Waren.
5. Gegenstände, die in dem Unternehmen eingesetzt werden, um die Leistung zu erbringen, werden nicht von der Verpflichtungserklärung umfasst; bspw. Maschinen, etc.
6. Die Verpflichtungserklärung ist im Rahmen der Angebotsabgabe abzugeben.
7. Die gültige DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, die von der OECD herausgegeben wird, steht unter www.vergabe.nrw.de zum Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen als Download zur Verfügung.
8. Nähere Erläuterungen zum Begriff des gleichwertigen Nachweises (Tz. 2.1, erste Ankreuzalternative) sind in § 2 Abs. 3 VO Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen enthalten.
9. **ILO-Kernarbeitsnormen sind weltweit anerkannte Sozialstandards zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen aller Menschen.** Die in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards ergeben sich aus verschiedenen internationalen Übereinkommen. Sie behandeln Themen wie insbesondere das Verbot bzw. die Abschaffung von Zwangs- und Pflichtarbeit, den Schutz des Rechts auf Vereinigungsfreiheit, des Rechts zu Kollektivverhandlungen, Entgeltgleichheit für männliche und weibliche Arbeitskräfte, Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

Die vollständige Liste der Übereinkommen einschließlich ihrer offiziellen Bezeichnung ergibt sich aus § 18 Abs. 1 TVgG-NRW. Die Übereinkommen stehen unter www.vergabe.nrw.de als Download zur Verfügung.

Maßgeblich sind die Vorschriften des Landes, in dem die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, bleiben Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer dennoch verpflichtet, die betreffenden Kernarbeitsnormen einzuhalten⁴.

10. Zur Beurteilung der Frage, aus welchem Land eine Ware stammt, ist auf das Zollrecht der Europäischen Union abzustellen (§ 15 Abs. 5 Satz 4 RVO TVgG - NRW). Nach Art. 24 Zollkodex gilt:

- Vollständig in einem Land gewonnene oder hergestellte Waren gelten als Ursprungswaren des betreffenden Landes. Somit dürfen insbesondere keine Materialien hinzugefügt werden, die ihren Ursprung in einem anderen Land haben.
- Sind hingegen an der Herstellung einer Ware mindestens zwei Länder beteiligt, so gilt nach die Ware als Ursprungsware des Landes,
 - > in dem sie der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist,
 - > die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist
 - > und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Beispiel:

In Kanada geernteter Weizen wird in Mexiko zu Mehl vermahlen. An der Herstellung des Mehls als Fertigware sind in diesem Fall zwei Länder beteiligt. Die wirtschaftliche Leistung Kanadas liegt in der Gewinnung des Getreides begründet und die Mexikos in der Verarbeitung des Getreides zu Mehl. Die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Verarbeitung – Vermahlen – hat zum neuen Erzeugnis Mehl geführt. Ursprungsland ist damit Mexiko⁵.

11. Unter www.vergabe.nrw.de stehen zur Verfügung:

- Downloadmöglichkeit der Verpflichtungserklärung, der vertraglichen Nebenbedingung bei Nachunternehmereinsatz,
- Downloadmöglichkeit der Liste und der Inhalte der ILO-Übereinkommen sowie der DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete
- FAQ zur Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes.

⁵ Quelle und weitere Informationen unter www.zoll.de.

c | Besondere Vertragsbedingungen zu LOS 1: Fair gehandelte Produkte

I. PRÄAMBEL

Die Stadt Dortmund beabsichtigt den Bedarf an T-Shirts und Polo-Shirts, bestehend aus 100 Prozent Baumwolle, aus Fairem Handel zu beschaffen. Produkte aus Fairem Handel müssen im Einklang mit den Kriterien der Entschließung des europäischen Parlaments zum Fairen Handel (A6-0207/2006)⁶ und im Einklang mit der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss „Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung: Die Rolle des Fairen Handels und handelsbezogener nichtstaatlicher Nachhaltigkeitssicherungskonzepte“⁷ (COM (2009) 215 final) hergestellt werden.

Der Faire Handel ist eine Handelspartnerschaft, die auf Dialog, Transparenz und Respekt beruht. Er leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung, indem er bessere Handelsbedingungen bietet und die Rechte benachteiligter Erzeuger und Arbeitnehmer – speziell in den Ländern des Südens – sichert. Organisationen des Fairen Handels engagieren sich aktiv für die Unterstützung der Erzeuger, für Bewusstseinsbildung und Kampagnenarbeit, um die Regeln und Praktiken des Welthandels zu verändern⁸.

Das Europäische Parlament ist der Ansicht, dass der Faire Handel, um die Gefahr des Missbrauchs auszuschließen, eine Reihe von Kriterien erfüllen muss, die von der Fairtrade-Bewegung in Europa definiert wurden. Dazu gehören laut Entschließung des Europäischen Parlaments zum Fairen Handel⁹:

- a) ein fairer Preis, der einen fairen Lohn garantiert, welcher die Kosten der nachhaltigen Erzeugung und die Lebenshaltungskosten deckt, und mindestens so hoch sein muss wie der Fairtrade-Mindestpreis plus Zuschlag, sofern ein solcher von den internationalen Fairtrade-Vereinigungen festgelegt worden ist,
- b) teilweise Vorauszahlungen, wenn der Erzeuger dies wünscht,
- c) langfristige stabile Beziehungen zu den Erzeugern und Beteiligung der Erzeuger an der Festlegung der Fairtrade-Standards,
- d) Transparenz und Rückverfolgbarkeit während der gesamten Lieferkette, um eine angemessene Information der Verbraucher zu gewährleisten,
- e) Produktionsbedingungen, die den acht Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) entsprechen,
- f) Achtung der Umwelt, Schutz der Menschenrechte und insbesondere der Frauen- und Kinderrechte und Achtung traditioneller Produktionsmethoden, die die wirtschaftliche und soziale Entwicklung fördern,

⁶ http://www.buyfair.org/fileadmin/template/projects/buyfair/files/E_EPResolution_on_Fair_Trade.pdf.

⁷ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0215:FIN:DE:PDF>.

⁸ vgl. Grundsatz-Charta des Fairen Handels, verabschiedet von den vier internationalen Dachorganisationen des Fairen Handels 2009: www.forum-fairer-handel.de/fileadmin/user_upload/dateien/grundsatzpapiere_des_fh/charta_der_prinzipien_des_fh_deutsch_uebersetzung_2009.pdf.

⁹ https://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-wirtschaft/lez2/fairebeschaffung/entschlie_ung_des_ep_zum_fairen_handel.pdf.

- g) Kapazitätsaufbau und Stärkung der Fähigkeiten der Erzeuger, insbesondere der Klein- und Grenzerzeuger sowie der Arbeitnehmer in den Entwicklungsländern, ihrer Organisationen sowie der jeweiligen Gemeinschaften, um die Nachhaltigkeit des Fairen Handels zu gewährleisten,
- h) Unterstützung von Produktion und Marktzugang für die Erzeugerorganisationen,
- i) Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in Bezug auf die Fairtrade-Produktion und die Handelsbeziehungen, die Aufgaben und Ziele des Fairen Handels und die bestehende Ungerechtigkeit internationaler Handelsregelungen,
- j) Überwachung und Verifizierung der Einhaltung dieser Kriterien, wobei Organisationen im Süden eine größere Rolle spielen müssen, damit die Kosten gesenkt werden und eine stärkere lokale Beteiligung am Zertifizierungsprozess erreicht wird,
- k) regelmäßige Beurteilungen der Auswirkungen von Fairtrade-Maßnahmen.

Vor diesem Hintergrund macht die Stadt Dortmund von ihrem Leistungsbestimmungsrecht Gebrauch und führt unter Einbezug der Regelungen in § 18 Abs. 1 Satz 2 TVgG-NRW i.V. m. § 15 Abs. 2, 4 RVO zum TVgG-NRW eine Ausschreibung zur Beschaffung von fair gehandelten Produkten in Los 1 durch.

II. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Anbieter müssen einen unabhängigen Nachweis erbringen, dass die vorgenannten Kriterien (vgl. lit. a) bis k)) erfüllt werden. Bei Produkten, die z.B. durch die FLO-Cert GmbH zertifiziert wurden, gilt der Nachweis als erbracht. Auch bei Bekleidung, die durch eine von der WFTO (World Fair Trade Organisation) anerkannte Organisation oder einem anerkannten Unternehmen angeboten wird, gilt der Nachweis als erbracht.

Entspricht der vorgelegte Nachweis nicht den vorbeschriebenen Anforderungen, wird er nicht akzeptiert und das Angebot im weiteren Vergabeverfahren ebenfalls nicht mehr berücksichtigt.

III. BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

- Kann der Auftragnehmer einen solchen Nachweis für das von ihm angebotene Produkt nicht auf Verlangen der Auftraggeberin nachweisen, wird sein Angebot im weiteren Vergabeverfahren nicht mehr berücksichtigt.
- Kann der Auftragnehmer Produkte mit dem angegebenen Label oder sonstigem Nachweis nicht mehr liefern, hat er dies gegenüber der Auftraggeberin unaufgefordert und unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen und mitzuteilen, aus welchen Gründen der Bezug und die Lieferung nicht mehr möglich sind.
- Sollte der Auftragnehmer aus eigenem Verschulden die Produkte mit den angegebenen Label oder sonstigem Nachweis nicht mehr liefern, ist die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- In diesem Fall behält die Auftraggeberin 5 % der Nettogesamtsumme des bis dahin erfüllten Auftrages als Vertragsstrafe ein. Die Höhe der Vertragsstrafen wegen Schlecht- oder Nichtleistung nach den Zusätzlichen Vertragsbedingungen ist ebenfalls auf maximal 5 % der angefallenen Gesamtnettoauftragssumme begrenzt.
- In diesem Fall ist die Auftraggeberin zudem berechtigt, einen Schadensersatz für entstandene Aufwendungen (z. B. für die Durchführung eines erneuten Vergabeverfahrens) im Höhe von maximal 4.000,00 Euro netto geltend zu machen.

(Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

d | Bestimmungen zur Einhaltung sozialer Standards bei der Herstellung der Bekleidung und Besondere Vertragsbedingungen zu LOS 2 bis 4

I. PRÄAMBEL

Die Stadt Dortmund führt gemeinsam mit den Städten Třebíč (Tschechien) und Wels (Österreich) sowie den Nichtregierungsorganisationen Christliche Initiative Romero (CIR), Südwind (Österreich) und NaZemi (Tschechien) ein von der EU gefördertes Projekt mit dem Titel „Jede Kommune zählt: Sozial gerechter Einkauf – Jetzt“ durch.

Mit dem dreijährigen Projekt wurde im Mai 2013 begonnen. Durch das gemeinsame Projekt ergibt sich die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches zwischen drei Kommunen und drei Nichtregierungsorganisationen aus drei verschiedenen Ländern. Es sollen innovative, sozialverantwortliche Ausschreibungen durchgeführt werden und dabei effektive Maßnahmen und Vorgehensweisen entwickelt werden, die sich als Best Practice-Beispiele auf andere Kommunen übertragen lassen. In diesem Rahmen führt die Stadt Dortmund das vorliegende Vergabeverfahren als Musterausschreibung durch.

In diesem Sinne wird für die auftragsbezogenen Ausführungsbestimmungen vorliegend, neben den üblichen Möglichkeiten zum Nachweis der Berücksichtigung des nachhaltigen Handels mit den einschlägigen Sozialstandards durch entsprechende Siegel oder Zertifizierungen, ein Maßnahmenpaket gefordert, welches von jedem Marktteilnehmer erfüllt werden muss.

Das Ziel ist, den Auftragnehmer unabhängig von seiner Ausgangslage auf dem Weg der Reflexion seiner Lieferketten und beim Engagement bei der Einführung erster Maßnahmen zur Berücksichtigung und Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen positiv zu begleiten und durch fachlichen Input der EU-Projektpartner bestmöglich zu unterstützen.

II. VERFAHRENSWEISE

Vor diesem Hintergrund bestimmt die Stadt Dortmund Voraussetzungen zur Einhaltung sozialer Standards bei der Herstellung der Bekleidung. Als Herstellungsprozess wird die Auslieferung durch den Bieter bis hin zum Konfektionierungsprozess erfasst.

1. Verpflichtungserklärung

Hierfür fordert die Auftraggeberin die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG-NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (vgl. Anlage B2) mit Angebotsabgabe für jedes einzelne Los, für das der Bieter ein Angebot abgibt. Sofern für die einzelnen Produkte (T-Shirt, Polo-Shirt) unterschiedliche Erklärungen erforderlich werden, hat der Bieter die Verpflichtungserklärung für jedes Produkt gesondert abzugeben. Diese Erklärung wird auf Plausibilität überprüft.

Da der Auftraggeberin die Einhaltung der sozialen Standards bei der Herstellung der Bekleidung besonders wichtig ist, geht sie im Rahmen ihres Leistungsbestimmungsrechts beim Erklärungsinhalt über das Mindestmaß nach § 18 TVgG-NRW hinaus und bestimmt weitere Anforderungen an den Nachweis (vgl. Aufschlüsselung im Folgenden).

2. Herkunftsland

Erfolgt die Herstellung in einem Land, welches nicht auf der DAC-Liste aufgenommen ist, hat der Bieter auf Anfordern der Auftraggeberin vor Zuschlagserteilung den Ort der Produktion nachzuweisen. Der Produktionsort kann durch einen Ursprungsnachweis des Kleidungsstücks (zollrechtliche Bestätigung, Produktionsauftrag oder gleichwertige Bescheinigung) nachgewiesen werden.

Erfolgte die Herstellung in einem DAC-Land, so hat der Bieter die Verpflichtungserklärung in den Varianten 1 bis 3 auszufüllen.

Sofern der Bieter bei Angebotsabgabe die angebotene Ware aus einem Nicht-DAC-Land bezieht und sich dies während der Vertragslaufzeit ändert, hat er unverzüglich und unaufgefordert dies der Auftraggeberin anzuzeigen und die Lieferkette von der Auslieferung der Ware bis zur Ebene der Be- und Verarbeitung anzugeben. Ferner hat der Bieter zugleich die Verpflichtungserklärung B 2 nach § 18 TVgG-NRW abzugeben. Er wird anschließend mit den nachstehenden besonderen Vertragsbedingungen gebunden.

III. VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Wie im Folgenden dargestellt, werden dabei an die abgestuften Erklärungsvarianten unterschiedliche Anforderungen gestellt und unterschiedliche Vertragsbedingungen geknüpft.

1. Variante – 1. Ankreuzmöglichkeit im Formblatt B 2

a) Anforderungen nach der Verpflichtungserklärung

Der Bieter kann für sich (sofern er nur Händler ist, für seine Nachunternehmer) einen Nachweis zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bis zur Konfektionierung durch ein unabhängiges Label, ein Zertifikat oder einen Nachweis einer Multi-Stakeholder-Initiative erbringen.

Ein Label, Zertifikat oder ein Nachweis einer Multi-Stakeholder-Initiative gilt dann als unabhängig, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- 1) Multi-Stakeholder-Steuerung: Relevante InteressenvertreterInnen wie Gewerkschaften, ArbeitnehmerInnenorganisationen, NGOs und Unternehmen sind gleichberechtigt an der Initiative beteiligt. Dies kann sowohl auf der Ebene des Vorstandes als auch des Verwaltungsrates der Fall sein. Keine einzelne Interessengruppe wie z.B. ArbeitgeberInnen, ArbeitnehmerInnen oder andere Nichtregierungsorganisationen nimmt eine beherrschende Rolle innerhalb der Initiative ein.
- 2) Die grundlegenden Arbeitsstandards der Internationalen Arbeitsorganisation – ILO-Konventionen Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182 – werden in einen Verhaltenskodex aufgenommen, in dem sich der Bieter selbst und seine Unterauftragnehmer bis hin zur Konfektionierung zur Einhaltung der ILO-Normen verpflichtet.
- 3) Durch die ausstellende Institution finden Überprüfungen statt, inwieweit der Bieter sowie seine Nachunternehmer bis hin zur Konfektionierung die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Herstellung des Produkts umsetzen.
- 4) Öffentliche Berichtlegung: Die ausstellende Institution stellt mindestens einmal im Jahr einen öffentlichen Bericht auf der eigenen Webseite bereit, in der die Überprüfungen (vgl. 3)) und die Fortschritte in der Umsetzung der sozialen Kriterien bis hin zum Konfektionierungsprozess dargestellt werden.

Beispielsweise kann ein Siegel der Fair Wear Foundation ein Nachweis in diesem Sinne sein. Jeder gleichwertige Nachweis, der die vorstehend beschriebenen Anforderungen erfüllt, wird ebenfalls akzeptiert.

b) Besondere Vertragsbedingungen

Sollte der Auftragnehmer bzw. seine Nachunternehmer bis hin zur Konfektionierung im Laufe des Rahmenvertrages das mit seinem Angebot angegebene Label, Zertifikat oder den sonstigen Nachweis wegen eigener schwerer Verfehlungen oder aus sonstigen Gründen für das jeweilige Produkt verlieren, hat er dies der Auftraggeberin unverzüglich anzuzeigen.

Ist das Label, Zertifikat oder Sonstiges für das angebotene Produkt dem Auftragnehmer oder seinem Nachunternehmer wegen eigener Verfehlungen entzogen worden, hat die Auftraggeberin das Recht, den Rahmenvertrag außerordentlich zu kündigen.

2. Variante – 2. Ankreuzmöglichkeit im Formblatt B 2

a) Verpflichtung zu zielführenden Maßnahmen

Wenn es dem Auftragnehmer nicht möglich ist, einen Nachweis durch ein unabhängiges Label, Zertifikat oder einen Nachweis einer Multi-Stakeholder-Initiative für sich oder für die das Produkt herstellenden Nachunternehmer beizubringen, erklärt er aber, sich vergewissert zu haben, dass die angebotenen Produkte ohne Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards hergestellt worden sind, hat der Bieter nach Zuschlagserteilung unaufgefordert die folgenden Unterlagen sowie Nachweise vorzulegen bzw. Maßnahmen zu ergreifen:

- 1) Verhaltenskodex des Auftragnehmers für sein Unternehmen und/oder seine Nachunternehmer bis hin zur Konfektionierung des angebotenen Produktes, wonach das Unternehmen sich und/oder seine Nachunternehmer auf die Einhaltung der acht ILO-Kernarbeitsnormen verpflichtet.
- 2) Der Auftragnehmer legt die Lieferkette des jeweiligen Produkts von der Auslieferung bis hin zur Konfektionierung unter Benennung aller Unternehmen in dieser Lieferkette mit Firmensitz (genaue Adresse) für das jeweilige Los bzw. Produkt gegenüber dem Auftraggeber dar.
- 3) Einen Auditbericht¹⁰ (nicht älter als zwei Jahre; Stichtag: Zuschlagserteilung) für die Fabrik, in der die angebotene Kleidung konfektioniert wird/wurde. Sind in diesem Bericht Verstöße gegen die ILO-Kernarbeitsnormen festgestellt worden, hat der Auftragnehmer innerhalb von zwölf Monaten nach Auftragserteilung der Auftraggeberin unaufgefordert einen mit der Fabrik vereinbarten Corrective Action Plan¹¹ vorzulegen.

¹⁰ Durch ein Sozial-Audit wird die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen in der Fabrik, in der die Bekleidung für die Stadt Dortmund konfektioniert wird, extern kontrolliert. Das Sozial-Audit kann durch ein unabhängiges und von Social Accountability Accreditation Services (SAAS) akkreditiertes Unternehmen durchgeführt werden, wobei mit lokalen Nichtregierungsorganisationen und Arbeitnehmervertretern zusammengearbeitet werden sollte. Unternehmen, die nach SAAS akkreditierte Audits durchführen sind z.B. SGS-SSC, Büro Veritas, TÜV Rheinland, u.a.. Weitere Informationen zu den Akkreditierungsanforderungen des Audits und der Auditoren unter: <http://www.saasaccreditation.org/>.

¹¹ Corrective Action Plan ist ein Korrekturmaßnahmen-Plan, den der Auftragnehmer bzw. sein Nachunternehmer mit dem Konfektionär erarbeitet, um diesen dazu zu verpflichten, Korrekturmaßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen in der Konfektionierung zu ergreifen. Ein Corrective Action Plan beinhaltet demnach eine Abmachung über Maßnahmen und eine zeitliche Dimension, wie und zu welchem Termin die Arbeitsrechtsverletzungen abzustellen sind.

Die Dokumentation dieser zielführenden Maßnahmen erfolgt in Berichtsform. Die Auftraggeberin behält sich vor, die Berichte zur Überprüfung an fachkundige externe Berater weiterzugeben, womit sich der Bieter mit seiner Unterschrift auf dem Formblatt B 2 einverstanden erklärt. Dabei werden Daten vertraulich behandelt und die datenschutzrechtlichen Bedingungen eingehalten.

b) Vertragsstrafe

Der Auftragnehmer gerät ohne Mahnung mit der Durchführung der Maßnahmen in Verzug, wenn die unter Punkt 1. – 4.) beschriebenen Maßnahmen nicht fristgerecht umgesetzt und dokumentiert wurden. Sofern schwerwiegende Gründe seitens des Auftragnehmers fristgerecht angezeigt und nach Prüfung durch die Auftraggeberin bestätigt wurden, wird eine Nachfristsetzung erfolgen. Verstreicht diese Frist fruchtlos, wird eine Vertragsstrafe erhoben, die sich wie folgt darstellt:

Bei Nichtdurchführung der unter Punkt 1. – 4.) geforderten Maßnahmen innerhalb der vereinbarten Fristen wird die Stadt Dortmund für jeden Verstoß je 1 % der Nettogesamtsumme des bis dahin erfüllten Auftrages, bei mehrfachen Verstößen 1 % der zwischen den fälligen Vertragsstrafen angefallenen Nettoauftragssummen als Vertragsstrafe einbehalten. Die Höhe der Vertragsstrafen hieraus ist in Summe auf maximal 5 % der insgesamt abgerechneten Gesamtnettoauftragssumme begrenzt. Eine Aufsummierung der Vertragsstrafen erfolgt bis maximal 80 % der bezuschlagten Summe. Die maximale Vertragsstrafe wird abschließend am Ende der Vertragslaufzeit bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ermittelt und ggf. verrechnet.

Die Höhe der Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung zielführender Maßnahmen und wegen Schlecht- oder Nichtleistung nach den Zusätzlichen Vertragsbedingungen ist ebenfalls auf maximal 5 % der insgesamt abgerechneten Gesamtnettoauftragssumme begrenzt.

c) Außerordentliche Kündigung

Weiterhin behält sich die Stadt Dortmund vor, bei zweifachem Verstoß gegen die Verpflichtung zu zielführenden Maßnahmen den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

In diesem Fall ist die Auftraggeberin zudem berechtigt, einen Schadensersatz für entstandene Aufwendungen (z. B. für die Durchführung eines erneuten Vergabeverfahrens) in Höhe von maximal 4.000,00 Euro netto geltend zu machen.

3. Variante – 3. Ankreuzmöglichkeit im Formblatt B 2

a) Verpflichtung zu zielführenden Maßnahmen

Wenn es dem Auftragnehmer nicht möglich ist, einen Nachweis durch ein unabhängiges Label, Zertifikat oder den Nachweis einer Multi-Stakeholder-Initiative beizubringen und er nicht glaubhaft versichern kann, dass die angebotenen Produkte ohne Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards hergestellt worden sind, verpflichtet sich der Bieter zur Durchführung folgender zielführender Maßnahmen und legt dem Auftraggeber unaufgefordert die folgenden Nachweise in den angegebenen Zeiträumen vor:

- 1) Innerhalb von drei Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufs:

Der Auftragnehmer legt die Lieferkette des jeweiligen Produkts von der Auslieferung bis hin zur Konfektionierung unter Benennung aller Unternehmen in dieser Lieferkette mit Firmensitz (genaue Adresse) für das jeweilige Los bzw. Produkt gegenüber der Auftraggeberin dar.

- 2) Innerhalb von sechs Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufs:

Verabschiedung eines Verhaltenskodex des Auftragnehmers für sein Unternehmen, wonach das Unternehmen sich mindestens zur Einhaltung der acht ILO-Kernarbeitsnormen verpflichtet.

- 3) Innerhalb von zwölf Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufs:

Der Auftragnehmer verpflichtet auch seine Nachunternehmer, die mit der Herstellung der zu liefernden Ware betraut sind (bis einschließlich zur Produktionsstufe der Konfektionierung), schriftlich zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen. Diese und die folgende Maßnahme entfallen, wenn die Nachunternehmer bereits einen Kodex haben, der die vorgenannten acht ILO-Normen abdeckt und diese auf Nachfrage hin vom Vertragsnehmer vorgelegt werden können.

- 4) Innerhalb von 18 Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufs:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen Auditbericht¹² für die Fabrik, in der die angebotene Kleidung konfektioniert wird/wurde, zu erstellen. Sind in diesem Bericht Verstöße gegen die ILO-Kernarbeitsnormen festgestellt worden, hat der Auftragnehmer innerhalb von 18 Monaten nach Auftragserteilung der Auftraggeberin unaufgefordert einen mit der Fabrik vereinbarten Corrective Action Plan¹³ vorzulegen.

¹² vgl. Fn. 10

¹³ vgl. Fn. 11

- 5) Abgabe eines Sozial-Berichts über die zielführenden Maßnahmen nach sechs Monaten und nach 18 Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufs und zum Abschluss der Vertragslaufzeit bzw. zum Vertragsende anhand folgender Fragen:
- Ist Ihr Unternehmen ein Hersteller/Produzent, eine Handelsmarke/ein Markeneigentümer oder ein Großhändler/Wiederverkäufer?
 - Gibt es in Ihrem Unternehmen einen verantwortlichen Manager, der die Einhaltung der ILO-Normen überwacht?
 - Auf welche Weise hat Ihr Unternehmen die Zulieferbetriebe über die oben genannten Anforderungen informiert?
 - Bitte beschreiben Sie die Produktions- und Zulieferkette und nennen Sie die Länder und Städte der Produktionsstandorte (Tier 1).
 - Bitte geben Sie an, an welchen Stellen in der Zulieferkette Risiken im Hinblick auf die Verletzung von ILO-Normen auftreten könnten und welche Risiken Sie identifiziert haben¹⁴.
 - Bitte fügen Sie den Auditbericht hinzu und geben Sie an, welche Maßnahmen sie identifiziert und nach dem Audit in Ihrer Zulieferkette umgesetzt haben.

Die Dokumentation dieser zielführenden Maßnahmen erfolgt in Berichtsform. Die Auftraggeberin behält sich vor, die Berichte zur Überprüfung an fachkundige externe Berater weiterzugeben, womit sich der Bieter mit seiner Unterschrift auf dem Formblatt B2 einverstanden erklärt. Dabei werden Daten vertraulich behandelt und die datenschutzrechtlichen Bedingungen eingehalten.

b) Vertragsstrafe

Der Auftragnehmer gerät ohne Mahnung mit der Durchführung der Maßnahmen in Verzug, wenn die unter Punkt 1. - 4.) beschriebenen Maßnahmen nicht fristgerecht umgesetzt und dokumentiert wurden. Sofern schwerwiegende Gründe seitens des Auftragnehmers fristgerecht angezeigt und nach Prüfung durch die Auftraggeberin bestätigt wurden, wird eine Nachfristsetzung erfolgen. Verstreicht diese Frist fruchtlos, wird eine Vertragsstrafe erhoben, die sich wie folgt darstellt:

Bei Nichtdurchführung der unter Punkt 1. - 4.) geforderten Maßnahmen innerhalb der vereinbarten Fristen wird die Stadt Dortmund für jeden Verstoß je 1 % der Nettogesamtsumme des bis dahin erfüllten Auftrages, bei mehrfachen Verstößen 1 % der zwischen den fälligen Vertragsstrafen angefallenen Nettoauftragssummen, als Vertragsstrafe einbehalten. Die Höhe der Vertragsstrafen ist in Summe auf maximal 5 % der insgesamt abgerechneten Gesamtnettoauftragssumme begrenzt. Eine Aufsummierung der Vertragsstrafen erfolgt bis maximal 80 % der bezuschlagten Summe. Die maximale Vertragsstrafe wird abschließend am Ende der Vertragslaufzeit bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ermittelt und ggf. verrechnet.

¹⁴ Risikoanalyse bedeutet, sich über mögliche Arbeitsrechtsverletzungen im Hinblick auf die ILO-Normen in dem Land, in dem sich die Produktionsstätte befindet, zu informieren. Umfangreiche Analysen im Hinblick auf Arbeitsrechtsverletzungen in spezifischen Produktionsländern können z.B. unter www.fairwear.org eingesehen werden.

Die Höhe der Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung zielführender Maßnahmen und wegen Schlecht- oder Nichtleistung nach den Zusätzlichen Vertragsbedingungen ist ebenfalls auf maximal 5 % der insgesamt abgerechneten Gesamtnettoauftragssumme begrenzt.

c) Außerordentliche Kündigung

Weiterhin behält sich die Stadt Dortmund vor, bei 2-fachem Verstoß gegen die Verpflichtung zu zielführenden Maßnahmen den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

In diesem Fall ist die Auftraggeberin zudem berechtigt, einen Schadensersatz für entstandene Aufwendungen (z. B. für die Durchführung eines erneuten Vergabeverfahrens) im Höhe von maximal 4.000,00 Euro netto geltend zu machen.

(Datum, Unterschrift, Firmenstempel)
